Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/284

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1966)

— Drucksache V/133 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die Zolltarif-Verordnung wurde am 14. Dezember 1965 im Bundesgesetzblatt II S. 1605 verkündet und ist somit seit dem 15. Dezember 1965 in Kraft. Der Bundestag hat gemäß § 21 Abs. 6 i. V. m. § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) das Recht, in einer Frist von vier Monaten nach der Verkündung die Aufhebung zu verlangen. Diese Frist läuft am 13. April 1966 ab. Durch diese Verordnung wurde der Deutsche Zolltarif 1965 auf Grund der Bestimmungen des EWG-Vertrages wie folgt geändert:

1. Soweit die Binnenzölle nicht schon einen Stand von 40 v. H. oder weniger ihrer Ausgangszölle erreicht hatten, wurden diese Binnenzölle gemäß Artikel 14 des EWG-Vertrages auf 40 v. H. der Ausgangszölle herabgesetzt. Ausgenommen von dieser Herabsetzung sind die Marktordnungsgüter und die Binnenzölle für unverarbeiteten Tabak und für Tabakabfälle.

2. Die Außenzölle wurden wie folgt festgesetzt:

   a) Für die Waren der Agrarwirtschaft wurde die zweite Angleichung durchgeführt (Verminderung des Abstandes zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs um 60 v. H.).

   b) Bei den Waren der gewerblichen Wirtschaft bedurfte es einer Angleichung zu diesem Zeitpunkt nicht, da sie auf Grund der Beschlüsse vom 15. Mai 1962 und 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1963 erfolgt war.

Der Ausschuß hat es begrüßt, daß der Verordnung eine chronologische Übersicht über den schrittweisen Abbau der Binnenzölle und die stufenweise Angleichung der Außenzölle des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG beigegeben wurde (I. bis III. der Begründung).

Der Ausschuß hat geprüft, daß die durchgeführten Zolltarifänderungen EWG-Vertrags-konform sind und empfiehlt dem Plenum deshalb, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen und somit die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 9. Februar 1966

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Dr. Serres**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51